

Berlin, 09. Juli 2026

Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) – Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen aus Land- und Ernährungswirtschaft. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes.

Lobbyregisternummer: R000560

Allgemeine Anmerkungen

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, die Ausweisung und Vernetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Naturflächenbedarfsgesetz zu erleichtern. Der BNW versteht ein solches Gesetz ausdrücklich als Resilienz- und Beschleunigungsgesetz. Positiv ist, dass der Entwurf die Natürliche Infrastruktur als eigenständige rechtliche und planerische Kategorie aufgreift und damit anerkennt, dass Biodiversität, Böden, Wasserhaushalt und Ökosystemleistungen zugleich Grundlagen von Versorgungssicherheit, Resilienz und wirtschaftlicher Stabilität sind. Insgesamt bleibt der Entwurf jedoch deutlich hinter diesem Anspruch zurück. Er schwächt gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Regelungsansatz gerade jene Instrumente, die ihm seine steuernde und beschleunigende Wirkung verleihen sollten: Das überragende öffentliche Interesse wird auf einen weitgehend symbolischen Kern reduziert, ein bundesweiter Ordnungs- und Steuerungsrahmen fehlt, und die Eingriffsregelung wird in der Summe zugunsten von Ersatzzahlung und pauschalen Abschlägen geöffnet. Damit droht der Entwurf, ein wirkungsschwaches Begleitgesetz zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zu bleiben, statt ein eigenständiges, operativ tragfähiges Naturflächenbedarfsgesetz zu werden, das Naturschutz, Beschleunigung und wirtschaftliche Tragfähigkeit zusammenführt.

Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:

Der BNW hatte ausdrücklich begrüßt, dass Naturschutzgüter über § 1 Abs. 1a in das überragende öffentliche Interesse gestellt werden sollten. Die vorliegende Fassung reduziert diesen Ansatz auf einen weitgehend symbolischen Kern: Erfasst werden nur noch der Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten und natürlichen, nicht entwässerten Mooren sowie die Wiedervernässung von Moorböden, soweit sie aus Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz gefördert wird. Diese Flächen sind bereits nach geltendem Recht streng geschützt, ein zusätzlicher Steuerungseffekt entsteht kaum. Zugleich ist das überragende öffentliche Interesse ausdrücklich nachrangig gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie gegenüber einer umfangreichen Liste bereits privilegierter Infrastruktur- und Energievorhaben (u. a. nach EEG, WindSeeG, EnWG, NABEG und BBPlG). Die Kopplung der Moorbiedervernässung an

einen einzelnen Haushaltstitel führt überdies dazu, dass das überragende öffentliche Interesse bei einer Kürzung oder einem Auslaufen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz automatisch entfällt. Der ursprünglich vorgesehene Abwägungsvorrang für Flächen der Natürlichen Infrastruktur ist gestrichen. Der BNW fordert, dem Naturschutz einen substanziellen, nicht nur deklaratorischen Rang zu geben: Die ins überragende öffentliche Interesse gestellten Belange sollten über die ohnehin streng geschützten Gebiete hinaus erweitert und um einen wirksamen Abwägungsvorrang für die Natürliche Infrastruktur ergänzt werden.

Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E:

Die Ergänzung in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c, wonach auch Flächen, die zur Wiederherstellung der Natur und für den natürlichen Klimaschutz besonders geeignet sind, im Landschaftsplan darzustellen sind, ist sachgerecht, greift aber deutlich zu kurz. Der eigentliche Hebel eines Naturflächenbedarfsgesetzes liegt nicht in der planerischen Darstellung im Einzelfall, sondern in einem bundesweiten Ordnungsrahmen, der Kompensation aus dem Einzelfallmodus herausführt. Denn die eigentliche Bremse von Infrastrukturvorhaben ist in der Praxis selten der materielle Schutzstandard, sondern eine zersplitterte Flächenkulisse, spät auftauchende Konflikte und eine Kompensation, die jedes Projekt in eine neue Flächensuche und in Verhandlungsschleifen zwingt. Der ursprüngliche Entwurf hatte hierfür mit dem Bundeslandschaftsprogramm nach § 9a ein geeignetes Instrument vorgesehen, das eine bundesweite Flächenkulisse für Natürliche Infrastruktur, natürlichen Klimaschutz und Wiederherstellungsziele ausweisen sollte. Der BNW bedauert dessen ersatzlose Streichung nachdrücklich und fordert einen bundesweiten Ordnungs- und Steuerungsrahmen. Dieser sollte auf eine kohärente Kulisse von Sanierungs-, Vernetzungs- und Kompensationsräumen zielen, geeignete Flächen identifizieren, priorisieren und über Pools, Ökokonten, Flächenagenturen und langfristige Verträge bevorraten sowie die Ersatzgelder aus dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz dorthin lenken, wo sie die größte ökologische Wirkung entfalten. So verstanden ist ein solcher Rahmen kein Hemmnis, sondern ein Beschleunigungsinstrument: Projektträger müssen Kompensationsflächen nicht mehr im Einzelfall suchen, Planungs- und Genehmigungsverfahren werden robuster, und graue wie grüne Infrastruktur werden nach vergleichbaren Maßstäben behandelt. Voraussetzung ist, dass Methodik, Zuständigkeiten, Finanzierung, digitale Datengrundlagen und ausreichende Vollzugskapazitäten von Anfang an mitgeregelt werden.

Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E:

Zu begrüßen sind die als Regelfall nachrangige Stellung der Ersatzzahlung (Absatz 6), die vorrangige Verwendung der Mittel für die Natürliche Infrastruktur (§ 15a), der Bonus für die Nutzung bevorrateter Realkompensation (Absatz 3a) sowie der Malus für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur (Absatz 3b). Der Entwurf führt zudem einen Aufschlag von 20 Prozent auf die Ersatzzahlung bei einem Ausweichen von der Realkompensation ein (Absatz 6b Satz 4), dieser ist im Ansatz sinnvoll, in einheitlicher Höhe jedoch zu grob. Er differenziert weder nach Schwere und Funktionsverlust des Eingriffs noch nach den mit dem Verzicht auf Realkompensation verbundenen Verzögerungen und qualitativen Einbußen. Der BNW fordert, die Realkompensation als Regelfall abzusichern und ihren Vorrang auch für die privilegierten Infrastrukturvorhaben wiederherzustellen, den Aufschlag auf die Ersatzzahlung nach Schwere, Funktionsverlust und Verzögerung zu differenzieren, statt ihn pauschal auszugestalten, sowie den Aufbau und die dauerhafte Finanzierung geeigneter Umsetzungsstrukturen – kohärente Flächenkulisse, Flächenpools, Ökokonten und Flächenagenturen – und eine auskömmliche Personal- und Mittelausstattung der Naturschutzverwaltung verbindlich mit zu regeln.

Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E:

Die klare Zweckbindung der Ersatzzahlungen zugunsten eigener Maßnahmen und des Ankaufs von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, ist zu begrüßen; ebenso die vorgesehene enge Zusammenarbeit mit Ländern und Flächenagenturen. Kritisch sieht der BNW jedoch, dass der ursprünglich vorgesehene ständige Beirat zur Steuerung der Mittelverwendung, der Bund, Länder, Flächenagenturen, Naturschutzvereinigungen und Nutzerverbände hätte einbinden sollen, entfallen ist. Damit fehlt eine Governance-Struktur, die Transparenz, fachliche Qualität und Akzeptanz bei der Verwendung erheblicher Mittel sichert. Der BNW fordert, eine solche Beteiligungs- und Governance-Struktur wieder aufzunehmen und die zweckgerichtete, naturschutzfachlich gesteuerte Verwendung der Mittel verbindlich abzusichern.

Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E:

Die Möglichkeit, die Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung auf anerkannte Dritte zu übertragen, kann Qualität, Rechtssicherheit und Tempo der Umsetzung verbessern und die Professionalisierung der Kompensation stärken. Der BNW fordert, die Anerkennung an bundesweit einheitliche Mindeststandards zu knüpfen und Monitoring, dauerhafte Sicherung sowie klare Haftungs- und Nachfolgeregelungen verbindlich auszugestalten, damit die Übertragung nicht zu Qualitäts- oder Verantwortungslücken führt.

Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E:

Mit den Naturgutschriften eröffnet der Entwurf ein neues Feld privater Naturschutzfinanzierung. Der BNW sieht darin grundsätzlich eine Chance, weil zusätzliche private Investitionen in die Natur öffentliche Mittel ergänzen und Naturschutz stärker in unternehmerische Verantwortung integrieren können. Der Entwurf bleibt jedoch zu offen: Er definiert Naturgutschriften lediglich als Finanzierungsform und verschiebt die wesentlichen Fragen in eine spätere Rechtsverordnung. Immerhin schließt § 16a Abs. 2 Satz 2 eine Weiterveräußerung bereits erworbener Naturgutschriften aus und begrenzt so einen spekulativen Sekundärhandel; die entscheidenden Fragen der Qualität und Anrechnung bleiben davon aber unberührt. Der BNW fordert klare Regeln zu Additionalität, Dauerhaftigkeit, Qualitätssicherung, Monitoring, Doppelzählung, zulässigen Claims und zum Verhältnis zur Eingriffsregelung. Naturgutschriften können nur dann glaubwürdig sein, wenn sie strikt zusätzlich zur Eingriffsregelung ausgestaltet, methodisch belastbar unterlegt, unabhängig geprüft und transparent nachvollziehbar sind; ein Freikaufen von Eingriffen muss ausgeschlossen bleiben. Sie sollten bestehende Ökokonten und Ökopunkte-Systeme nicht verdrängen, sondern ergänzen und zusätzliche private Finanzierung für größere, langfristige Naturschutzmaßnahmen mobilisieren.

Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E:

Die Einführung der Natürlichen Infrastruktur als eigenständige Kategorie ist in ihrer Grundrichtung richtig und macht deutlich, dass intakte Natur ein eigenständiger Standortfaktor ist. Kritisch ist jedoch, dass die vorliegende Fassung die Natürliche Infrastruktur auf eine im Wesentlichen beschreibende Kulisse reduziert: Nach Absatz 3 sind an diese Flächen außer dem Kompensationsaufschlag nach § 15 Absatz 3b ausdrücklich keine weiteren Rechtsfolgen geknüpft, und der zunächst vorgesehene Abwägungsvorrang ist entfallen. Der BNW fordert, die Natürliche Infrastruktur mit echter Steuerungswirkung zu versehen, insbesondere über einen wirksamen Abwägungsvorrang sowie über

eine verbindliche Verknüpfung mit Förderkulissen, Landschaftsplanung und Kompensationssteuerung, damit die Kategorie ihren Zweck als Vorsorgeinfrastruktur tatsächlich erfüllt.

Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E:

Der BNW sieht die alternativen Übergangsregelungen und Evaluierungsklauseln kritisch. Nach Absatz 7 Nummer 2 sollen die neuen Regelungen bereits dann nicht anwendbar sein, wenn die planerische Vorbereitung eines Vorhabens vor Inkrafttreten begonnen wurde. Dieses Kriterium ist zu unbestimmt und kaum überprüfbar. Es könnte einen Großteil der Vorhaben von den neuen Naturschutzanforderungen ausnehmen und die Wirkung des Gesetzes über Jahre leerlaufen lassen. Der BNW fordert, die Übergangsregelung an einen klar definierten, formellen Verfahrensschritt – etwa den gestellten Zulassungs- oder Planfeststellungsantrag – zu knüpfen. Kritisch ist zudem, dass die Evaluierung nach Absatz 9 einseitig auf die Auswirkungen auf Kosten, Dauer und Realisierbarkeit von Infrastrukturvorhaben ausgerichtet ist. Eine sachgerechte Evaluierung muss ebenso die ökologische Wirksamkeit des Gesetzes, die Qualität und tatsächliche Umsetzung der Kompensation sowie die Verschiebung von der Realkompensation zur Ersatzzahlung erfassen.

Kontakt

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

Joshua Kimmerle

Referent für Energie und Ernährungswirtschaft

kimmerle@bnw-bundesverband.de